

CH_VB 92.057-3 vom 27. August 1992

Bundesverwaltung, 1992-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.057-3

FR: CH_VB 92.057-3 du 27 août 1992

IT: CH_VB 92.057-3 del 27 agosto 1992

Erwägungen

E. 27

Äug usti 992 N 1431 Eurolex. Energierecht im EWR eine grosse Tragweite. Ich werde das kurz erklären. Es ist kein Geheimnis, dass die Leute, die im EVED für die Energiepolitik verantwortlich sind, dieses Postulat gerne gesehen hätten; aber es ist ein Opfer der Departemente geworden, die jetzt mit Brüssel in Verhandlungen sind. Was heisst Verbrauchsstandard? Verbrauchsstandard senken heisst, dass der Bundesrat in Zukunft - man ist schon daran - für wichtige Elektrogeräte den Energieverbrauch vorschreibt, und zwar entsprechend dem fortgeschrittenen Stand der Technik und entsprechend dem besten Gerät. Zum Beispiel soll vorgeschrieben werden, dass Kühlschränke innert einer Frist von drei bis fünf Jahren nur noch einen Energieverbrauch haben dürfen, der dem derzeit besten Gerät entspricht Diese Vorschrift soll für alle wichtigen marktgängigen Geräte wie Kühlschränke, Kochherde, Waschmaschinen, Tumbler usw. gelten. Bei den Motorfahrzeugen geht es nicht um eine Einzelverbrauchs- senkung, sondern um sogenannte Flottenverbrauchs- werte. Das ist der gewogene Durchschnitt des Energieverbrauchs aller Fahrzeugtypen eines Importeurs, eines Herstellers. Man ging beim Programm «Energie 2000» davon aus, dass die Verbrauchswerte namhaft gesenkt werden können. Beim Strom liegen 20 Prozent drin, bei den Motorfahrzeugen zwei bis drei Liter pro 100 Kilometer innerhalb der nächsten acht Jahre, also bis zum Ende des Jahrzehnts. Nun, der Bundesrat hat diese Absicht gehabt. Das Parlament war einverstanden. Das Parlament hat ihm mit dem Energienutzungsbeschluss diese Kompetenz gegeben; der Bundesrat muss das Parlament nicht einmal mehr fragen, muss aber noch eine Vernehmlassung machen. Nun steht diese Regelung offenbar im Konflikt zum Binnenmarktrecht Ich muss sagen - ich habe das seit zwei Jahren verfolgt, weil wir da immer eine Gefährdung gehabt haben -: Es liegt in der Natur der Sache - das ist nicht böser Wille -, dass ein Konflikt zwischen Standardisierung und Normierung der Produkte einerseits und dem Freihandel andererseits besteht. Man hat lange auf das Gutachten Lombardi aus dem Bundesamt für Justiz abgestellt, das heute wertlos ist Man müsste einmal die Frage stellen, wer eigentlich die Verantwortung trägt, wenn Beamte solche Gutachten machen, eine ganze Verwaltung in Sicherheit wiegen und es dann ganz anders herauskommt. Die Tragweite dieses Konflikts besteht darin, dass die zentrale Säule des Programms «Energie 2000» dadurch in Frage gestellt ist; dieses Programm «Energie 2000» ist der zentrale Pfeiler des Energiefriedens. Dieser wurde nach der Abstimmung vom September 1990 über die Atom- und Energievorlagen von den Bundesratsparteien ausgehandelt Es gab schriftlich eine Vereinbarung aller vier Bundesratsparteien, dieses Programm durchzuziehen - der Energiebeschluss war ja zuvor auch gefährdet - und mit der Senkung des Verbrauchstandards vorwärts zu machen. Das schenkt ein und ist nicht schmerzhaft, es drückt niemandem auf das Portemonnaie. Wenn man der Industrie genügend Zeit gibt, ist sie heute in der Lage, den Energieverbrauch ohne Komforteinbusse zu senken. Diese zentrale Säule ist gefährdet Aus meiner Sicht muss ich

sagen: Ich war von der ersten Stunde an dabei, und ich habe seit dieser Abstimmung vom September 1990 immer das Gefühl gehabt, dass ein Vertrauensverhältnis vorhanden war; aber jetzt ist der Energiefrieden gefährdet. Dabei kann ich nicht einmal eine Schuld zuweisen, weder Ihnen noch irgend jemand anderem. Der Energiefriede ist durch höhere Gewalt gefährdet, nämlich durch den Konflikt mit dem Binnenmarktrecht. Vielleicht ist da etwas verschlafen worden. Das Integrationsbüro hätte bei genügend früher Alarmierung eine Erklärung in Brüssel deponieren können, die die Schweiz wolle in ihrer Energiepolitik fortfahren. Wir haben heute morgen das Bankengesetz durchberaten. Die Bankiers haben erreicht, dass die Schweiz in Brüssel für die Schweizer Banken eine Erklärung abgegeben hat - sie steht im Anhang des Abkommens, Band II, Seite 908-, dass zum Beispiel in der Amtshilfe das Bankgeheimnis gewahrt werden soll. Das hätte man auch zur Energiepolitik tun können, aber jetzt ist das nicht mehr möglich. Was gibt es jetzt für Möglichkeiten? Der Scherbenhaufen ist da. Es gibt drei Möglichkeiten: 1. Ausweichen auf monetäre Lenkungsmaßnahmen, also Energie- und CO₂-Abgaben usw. Allerdings ist da der Spielraum politisch - nicht juristisch - eingeengt. Ich habe mit Interesse vermerkt, dass der Bundesrat in seiner Antwort auf die

E. 32

Fragen zum Umweltschutz ein kleines Nebensätzchen herausgestrichen hat, nämlich, dass das Buwal in seiner Antwort vorgeschlagen hat, dass wenn es mit Brüssel nicht vorwärts geht - bei der CO₂- oder Energieabgabe notfalls der Bundesrat oder die Schweiz, allein oder mit Partnern, voranschreiten soll. Dieses Nebensätzchen ist vom Bundesrat herausgestrichen worden. Das heisst: Man wartet auch da auf Brüssel. Da wäre eine Möglichkeit, die aber offenbar politisch eingeschränkt ist. 2. Eine andere Möglichkeit ist ein möglichst rasches Vorwärtsmachen bei den technischen Massnahmen, bei denen die Verwaltung an der Arbeit ist. Die Aemter des EVED sind dran, die Verhandlungen mit den Elektroimporteuren sind im Gang; ich bin über den Stand der Arbeiten genau im Bild. Was vor dem 1. Januar 1993 genagelt wird, kann man noch durchführen! Herr Bundesrat, bitte schicken Sie die Beamten erst nach dem 1. Januar 1993 in die Ferien, damit möglichst viel noch in diesem Jahr unter Dach kommt. 3. Eine weitere Möglichkeit ist - das tönten Sie, Herr Bundesrat, in der Antwort auf das Postulat an -, dass das Droit d'évocation gemäss Artikel 5 des EWR-Vertrages aktiviert werden kann, wenn wir mal in der EWR-Behörde sind. Das heisst, die Schweiz kann zum Beispiel Probleme mit Normen in der EWR-Behörde aufgreifen. Das wäre eine Möglichkeit. Es heisst in der Antwort des Bundesrates nur unverbindlich, man werde prüfen. Ich frage Sie, Herr Bundesrat: Werden Sie das Evokationsrecht benützen oder nicht? Ein bisschen mehr Verbindlichkeit bitte! Ich bitte Sie, das Postulat anzunehmen. Es wurde in der Kommission mit allen gegen eine einzige Stimme akzeptiert. Was heisst ein Ja? Es ist ein Postulat. Es verpflichtet den Bundesrat nicht; aber ein Ja wäre eine Demonstration - eine Demonstration für den Bundesrat übrigens, die ihm den Rücken stärken würde, in Zukunft das Programm «Energie 2000» durchzuziehen. Manchmal muss man etwas hart sein. Dänemark ist es in einigen Fragen auch gewesen und hat sich durchgesetzt. Ich könnte mir vorstellen, dass wir, wenn wir jetzt zum Postulat ja sagen und der Bundesrat hart bleibt, gesamt-europäisch auch im Rahmen des EWR etwas in Gang setzen können. Bitte unterschätzen Sie die Tragweite dieser Verbrauchsstandardsenkung nicht; das ist die zentrale Säule des Programms «Energie 2000». Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen. Le débat sur cet objet est interrompu. Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr. La séance est levée à 13 h 05.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Energierecht im EWR. Bundesbeschluss EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Droit de l'énergie dans l'EEE. Arrêté fédéral In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band IV Volume Volume Session Augustsession Session Session d'août Sessione Sessione di agosto Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 05 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.057-3 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 27.08.1992 - 08:00 Date Data Seite 1420-1431 Page Pagina Ref. No 20 021 485 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.